

Newsletter – Dezember 2013

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts- und Notarrecht

„Die meisten Menschen versäumen die günstige Gelegenheit, weil sie im Overall kommt und nach Arbeit aussieht.“, so der amerikanische Erfinder und Unternehmer *Thomas Edison*. Zum Jahresende haben wir Ihnen interessante Entscheidungen zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachten und für 2013 Gesundheit, Glück und Erfolg (Genau in dieser Reihenfolge!) und halten Sie Ausschau nach den Overalls. Von denen gibt es bekanntlich ja mehrere!

Arbeitsrecht:



Das Bundesarbeitsgericht hat in seinem Urteil vom 12. Dezember 2013 (Az. 8 AZR 838/12) eine harte Entscheidung gegen eine Arbeitgeberin gefällt. Die Bundesrichter haben entschieden, dass ein **Anspruch auf eine Entschädigung** ausgelöst werden kann, wenn unter **Verstoß gegen das Mutterschutzgesetz einer schwangeren Arbeitnehmerin eine Kündigung erklärt wird**. Dies stellt eine Benachteiligung wegen des Geschlechts dar.

Die Arbeitgeberin betreibt einen Kleinbetrieb. Das Kündigungsschutzgesetz findet keine Anwendung. Für die schwangere Klägerin bestand allerdings besonderer Kündigungsschutz gemäß § 9 MuSchG. Anfang Juli 2011 hat ein Gynäkologe aus medizinischen Gründen ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Absatz 1 MuSchG ausgesprochen. Dem Ansinnen der Arbeitgeberin, dieses Beschäftigungsverbot nicht zu beachten, widersetzte sich die Klägerin. Am 14. Juli 2011 hat ein Gynäkologe festgestellt, dass ihr ungeborenes Kind gestorben war. Den damit notwendig gewordenen Eingriff hat die Klägerin am 15. Juli 2011 in einem Krankenhaus vornehmen lassen. Sie unterrichtete die Arbeitgeberin von dieser Entwicklung noch am 14. Juli 2011 und fügte hinzu, dass sie nach der Genesung einem Beschäftigungsverbot nicht mehr unterliegen werde. Die Beklagte sprach umgehend eine fristgemäße Kündigung aus und warf diese noch am 14. Juli in den Briefkasten der Klägerin. Dort entnahm sie die Klägerin nach ihrer Rückkehr aus dem Krankenhaus am 16. Juli 2011.

Das Bundesarbeitsgericht hat der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von

3.000,00 Euro zugesprochen. Die Klägerin wurde wegen ihrer Schwangerschaft von der Arbeitgeberin ungünstiger behandelt und daher wegen ihres Geschlechtes benachteiligt, § 3 Absatz 1 Satz 2 AGG in Verbindung mit § 1 AGG. Dies ergibt sich schon aus dem Verstoß der Beklagten gegen das Mutterschutzgesetz. Da Mutter und totes Kind noch nicht getrennt waren, bestand noch die Schwangerschaft im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung. Auch der Versuch, die Klägerin zum Ignorieren des Beschäftigungsverbotes zu bewegen und der Ausspruch der Kündigung noch vor der künstlich einzuleitenden Fehlgeburt indizierte die ungünstigere Behandlung der Klägerin wegen ihrer Schwangerschaft. Der besondere, durch § 3 Absatz 1 AGG betonte Schutz der schwangeren Frau vor Benachteiligungen führt jedenfalls in einem Fall wie dem vorliegenden auch zu einem Entschädigungsanspruch nach § 15 Absatz 2 AGG. Dies ist unabhängig von der Frage zu sehen, ob und inwieweit Kündigungen auch nach den Bestimmungen des AGG zum Schutz vor Diskriminierungen zu beurteilen sind.

Wirtschaftsrecht:



Der **Ausschluss eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft** ist problematisch. Dieses Problem stellt sich insbesondere bei personalistisch ausgeprägten GmbHs. Einem vom BGH aktuell entschiedenen Fall (Urteil vom 24.09.2013, Az. II ZR 216/11) lag der Sachverhalt zugrunde, dass es zwischen den vier Gesellschaftern einer GmbH zu erheblichen Spannungen gekommen ist. Alle vier Gesellschafter waren zudem einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer. Einer der Gesellschafter verhielt sich nach dem Scheitern einer persönlichen Beziehung zu einer Mitgesellschafterin in grobem Maße gesellschaftswidrig und verstieß gegen seine Pflichten als Gesellschafter und Geschäftsführer. Abmahnungen blieben erfolglos. Die Mitgesellschafter beschlossen daraufhin zunächst die Abberufung des „störenden Gesellschafters“ als Geschäftsführer und später dann auch den Ausschluss aus der Gesellschaft sowie die Einziehung des Geschäftsanteils.

Für die Einziehung gab es eine Grundlage in der Satzung der GmbH, derzufolge die Einziehung auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters möglich ist, wenn in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher wichtiger Grund soll vorliegen, wenn ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der

Gesellschaft für diese untragbar ist. Die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung erfolgt mit einer Mehrheit von 75 v.H. der abgegebenen Stimmen; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht mehr. Hierbei handelt es sich um eine Standardformulierung in GmbH-Gesellschaftsverträgen.

Das LG wies die Klage, mit der der Kläger beantragte, den Einziehungsbeschluss für nichtig zu erklären, ab. Das OLG gab ihr allerdings statt. Auf die Revision der Beklagten hob der BGH das Berufungsurteil auf und wies die Berufung des Klägers gegen das Urteil des LG zurück. Der BGH hat hierzu festgestellt, dass ein wichtiger Grund zum Ausschluss eines Gesellschafters im Falle eines tiefgreifenden Zerwürfnisses der Gesellschafter voraussetzt, **dass das Zerwürfnis von dem betroffenen Gesellschafter zumindest überwiegend verursacht worden ist**. Zudem dürfen in der Person des oder der die Ausschließung betreibenden Gesellschafter keine Umstände vorliegen, die deren Ausschließung oder die Auflösung der Gesellschaft rechtfertigen. Im entschiedenen Fall war nicht ersichtlich, dass den Mitgesellschaftern ein ihren eigenen Ausschluss rechtfertigendes Verhalten vorzuwerfen wäre. Es sei dargelegt, dass das Zerwürfnis innerhalb der Gesellschaft überwiegend vom Kläger verursacht worden ist.

Pflegerecht:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte waren in einem Berufungsverfahren vor dem Landgericht Chemnitz (Az. 6 S 119/13) erfolgreich. In der Sache ging es um die Kündigung des Heimvertrages eines Bewohners gemäß § 12 WBVG. Die Kündigungsgründe waren insbesondere die Störung des Heimbetriebs durch den Bewohner.

Das Landgericht Chemnitz hat nun mit Urteil vom 15.11.2013 das erstinstanzliche Urteil des Amtsgerichts Chemnitz vom 19.03.2013 (Az. 21 C 677/12) bestätigt. Auch das Berufungsgericht hat klargestellt, dass auf Grund des Verhaltens des Bewohners es dem Heimträger nicht zumutbar war, den Bewohner noch weiter zu betreuen. Die Kündigung beruhte auf § 12 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 WBVG. Danach kann der Unternehmer den Heimvertrag aus wichtigem Grund schriftlich kündigen, wenn der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann. Die Kündigung ist dabei schriftlich zu

begründen. Diese Voraussetzungen sah das Amtsgericht Chemnitz als erfüllt an. Das Urteil des Landgerichts Chemnitz steht auf der Website www.ulbrich-kaminski.de zum Download bereit.

Neuerscheinung der Kanzlei: Buch Haftungsrecht



Pflegefehler und Schadensfälle lassen sich nicht immer vermeiden. Doch wer haftet für was? Welche Forderungen sind berechtigt? Welche Fristen sind einzuhalten? Und welche Formulierungen sind in Stellungnahmen unabdingbar?

Der Handlungsleitfaden von Rechtsanwalt Dr. Ralf Kaminski zeigt, wie Geschäftsführer, Einrichtungs- und Pflegedienstleitung kontrolliert und systematisch vorgehen. Praxistipps, Formulierungshilfen und anonymisierte Schriftsätze zu typischen Situationen des Schadensersatzverfahrens runden das Handbuch ab.

Damit Sie wissen:

- In welchen Verfahrensstadium, welche Schritte zu unternehmen sind.
- Welche Strategien erfolgreich sind, um Inanspruchnahme abzuwehren.
- Was zu tun ist, damit die Haftung im angemessenen Rahmen bleibt.

Die ISBN- Nummer laut: 9783866303072

Der Preis beträgt EUR 38,00.

Bestellen können Sie das Buch im Onlineshop von VINCENTZ Network unter <http://www.altenheim.net>.

Notarrecht:



In Überlassungsverträge, in denen das Eigentum an Grundstücken zu Lebzeiten auf Dritte, in der Regel auf die Kinder, übertragen wird, findet sich häufig die Formulierung, dass sich die Begünstigten im Gegenzug zu „**Wart und Pflege**“ des Übertragenden verpflichten. In der Regel wird diese Verpflichtung insoweit beschränkt, dass sie nur gelten soll, „solange kein Aufenthalt in einer Pflegeeinrichtung notwendig wird.“

Kommt es zu dem Fall der Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung, bedeutet dies jedoch nicht, dass die Verpflichtung zur „Wart und Pflege“ nun nicht mehr besteht. Nach dem Umzug in das Pflegeheim **schuldet der Verpflichtete nämlich die ersparten Aufwendungen für „Wart und Pflege“.**

Dies hat der BGH in mehreren Entscheidungen bestätigt. So hatte sich in einem Übergabevertrag von der Mutter auf ihren Sohn der Übernehmer im Rahmen des seiner Mutter eingeräumten lebenslänglichen Altenteils u. a. zur Erbringung sämtlicher häuslicher Arbeiten sowie zur Betreuung und Pflege in gesunden und kranken Tagen verpflichtet, „solange kein Krankenhausaufenthalt notwendig wird“. Nachdem die Mutter ins Pflegeheim musste, machte der Sozialhilfeträger die auf ihn übergegangenen Ansprüche aus der Betreuungs- und Pflegeverpflichtung geltend. Der BGH hat hierzu festgestellt, dass eine Pflegeverpflichtung in einem Übergabevertrag dahingehend auszulegen ist, dass nach der medizinisch notwendigen Unterbringung des Übergebers in einem Pflegeheim sich die Pflegeverpflichtung des Übernehmers in einen Geldanspruch auf Ersatz der ersparten Aufwendungen umwandelt (z. B. BGH, Beschluss vom 23.01.2003, Az. V ZB 48/02).

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Viele Bieter bei **Online-Auktionen** hoffen auf den „großen Coup“. So ging es auch einer GbR aus Osterhofen, die vermeintlich einen Audi A4 2.0 TDI zum Preis von 7,10 Euro ersteigert hatte. Der Anbieter hatte das Angebot zunächst ohne Angabe eines Mindestpreises eingestellt. Kurz nach dem Einstellen brach er die Auktion ab und stellte den Wagen erneut, diesmal mit der Angabe eines Mindestpreises ein. Zum Zeitpunkt des Abbruchs der ersten Auktion war eine GbR aus Osterhofen mit einem Gebot von 7,10 Euro die Höchstbietende.

Die GbR klagte auf Erfüllung und unterlag vor dem LG und später auch vor dem OLG. Das OLG Hamm hat in seiner aktuellen Entscheidung (Urteil vom 04.11.2013, Az. 2 U 94/13) festgestellt, dass eine wegen eines Fehlers bei der Mindestpreisangabe abgebrochene Ebay-Auktion auch bei einem vorhandenen Gebot keinen Vertragsschluss begründet, weil das Angebot gemäß den Ebay-Bedingungen zurückgezogen werden konnte. Dabei ist es unerheblich, ob der Mindestpreis fehlerhaft eingegeben wurde oder ob das System einen an sich richtig eingegebenen Mindestpreis fehlerhaft nicht akzeptiert hat.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfl gerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de